

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer  
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 09/2014

Beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

NEUIGKEITEN AUS DER AGRAR- UND  
ERNÄHRUNGSPOLITIK

## **Regelung und Verwendung von GVO in der Ukraine: weder verboten, noch erlaubt**

### **Autor**

Yulia Ogarenko  
[ogarenko@apd-ukraine.de](mailto:ogarenko@apd-ukraine.de)

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Reytarska 8/5 A, 01030 Kiew  
Tel. +38044/ 2356327  
[info@apd-ukraine.de](mailto:info@apd-ukraine.de)  
[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

**Die gesetzlichen Regelungen der Entwicklung und Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in der Ukraine sind sehr komplex. Obwohl GVO nicht verboten sind und gentechnisch veränderte Pflanzen und Produkte verwendet werden dürfen, wenn sie staatlich registriert sind, ist es sehr schwierig, alle notwendigen Verfahren zu durchlaufen und alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Infolgedessen ist keine einzige transgene Pflanze offiziell registriert, obwohl GVO in der Tat kultiviert und auf dem ukrainischen Lebensmittel- und Futtermarkt präsent sind. Weil die Ukraine das Assoziierungsabkommen mit der EU unterzeichnet hat, sollten die Rechtsvorschriften über die GVO in den nächsten zwei Jahren an die entsprechenden Regelungen der EU angepasst werden.**

#### **Regelung der GVO in der Ukraine**

Die Ukraine ist seit dem Jahr 2000 Mitglied des Cartagena-Protokolls<sup>1</sup> über den grenzüberschreitenden Verkehr von lebenden Organismen, die mit Hilfe moderner Biotechnologien modifiziert sind und potentiell negative Auswirkungen auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können. Im Jahr 2007 hat das Parlament der Ukraine das Gesetz Nr. 1103-16<sup>2</sup> über das staatliche System der biologischen Sicherheit bei der Entwicklung, Prüfung sowie beim Transport und bei der Verwendung von GVO verabschiedet. Das Gesetz regelt die Verhältnisse zwischen den Behörden, Produzenten (Lieferanten), Entwicklern, Wissenschaftlern und Verbrauchern von GVO und Produkten, die GVO enthalten. Zu den wichtigsten Aufgaben des Gesetzes gehören der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei gentechnischen Arbeiten und der Verwendung von GVO, die Gewährleistung des Rechts der Bürger auf eine sichere Nutzung von GVO, die Schaffung geeigneter Bedingungen für die sichere praktische Anwendung von GVO zu kommerziellen Zwecken usw. Die Produktion von GVO und GVO enthaltenden Produkten ohne staatliche Registrierung ist verboten. Die Registrierung setzt eine molekulargenetische Analyse von Pflanzensorten, die Bewertung von Auswirkungen auf

wild wachsende Arten usw. voraus. Die Registrierung eines GVO kann in dem Fall verweigert werden, wenn es wissenschaftliche Beweise für schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt gibt. In der Tat ist die staatliche Registrierung von GVO äußerst kompliziert; und die Beurteilungsverfahren können insgesamt bis zu 2-3 Jahren dauern.

Im Jahr 2009 hat das Ministerkabinett mit der Verordnung Nr. 468<sup>3</sup> die Verfahren der Kennzeichnung von GVO enthaltenden Produkten festgelegt. Die Produkte, die einen Anteil von mehr als 0,9% GVO enthalten, müssen danach als "mit GVO" gekennzeichnet werden. Außerdem ist eine freiwillige Kennzeichnung von Produkten, die weniger als 0,1% von GVO enthalten, vorgesehen. Gleichzeitig aber ist, entsprechend den Gesetzen Nr. 1778-17<sup>4</sup> und Nr. 1023-12<sup>5</sup>, die Kennzeichnung von Produkten als entweder "mit GVO" oder "ohne GVO" verbindlich. Somit sind alle Waren auf den Regalen von Supermärkten als "ohne GVO" gekennzeichnet, oft sogar jene Produkte, die GVO gar nicht enthalten können, wie z.B. Salz oder Wasser. Eine ausführlichere Beschreibung der Regelungsverfahren ist im Buch des APD (2010) "GVO: Aktuelle Herausforderungen und die Erfahrungen der rechtlichen Regelung"<sup>6</sup> zugänglich.

Mehrere Gesetzentwürfe mit Bezug zu GVO werden derzeit in den Ausschüssen der Werchowna Rada behandelt. So wird im Gesetzentwurf Nr. 3253<sup>7</sup> eine Verbesserung von Rechtsvorschriften über die biologische Sicherheit bei der Herstellung, Prüfung und Transport von GVO vorgeschlagen. Im Juli 2014 wurde im Parlament der Gesetzentwurf Nr. 4278a<sup>8</sup> über die biologische Sicherheit registriert, in dem Bußgelder für Verstöße gegen das Biosicherheitsgesetz von 2007 (s.o.) vorgeschlagen werden.

<sup>3</sup> <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/468-2009-%D0%BF>

<sup>4</sup> <http://zakon2.rada.gov.ua/laws/show/1778-17>

<sup>5</sup> <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/1023-12/page>

<sup>6</sup> [www.apd-ukraine.de/images/Knigi/final\\_for\\_web2.pdf](http://www.apd-ukraine.de/images/Knigi/final_for_web2.pdf)

<sup>7</sup> [http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4\\_1?pf3511=48285](http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=48285)

<sup>8</sup> [http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4\\_1?pf3511=51696](http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=51696)

<sup>1</sup> [http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/995\\_935](http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/995_935)

<sup>2</sup> <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/1103-16>

### **Die Situation auf dem Markt**

Defizite in der Gesetzgebung, die komplexe Verteilung von Verwaltungsfunktionen zwischen verschiedenen Behörden sowie der Mangel an Prüflaborkapazitäten haben eine Situation verursacht, in der die Realität nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Laut dem Ministerium für Gesundheit<sup>9</sup> gibt es in der Ukraine keine GVO oder GVO enthaltende Produkte, weil kein einziger GVO registriert ist. Nach inoffiziellen Informationen von Marktteilnehmern hingegen wird bei etwa 70 % der Sojabohnen und bei einem Drittel des Maisanbaues der Ukraine gentechnisch verändertes Saatgut verwendet<sup>10</sup>. Experten argumentieren, dass die gentechnisch veränderten Sojabohnen weitgehend für den Binnenmarkt und nicht für den Export bestimmt sind. Andernfalls würden Händler den Kauf strenger kontrollieren. Gentechnisch veränderte Kartoffeln, Gerste und Baumwolle werden in der Ukraine ebenfalls angebaut, aber in viel kleineren Mengen (APD 2010). Die Schätzungen des GVO-Gehaltes in Lebensmitteln variieren stark. Laut dem Ukrainischen Zentrum für Lebensmittelforschung enthalten ungefähr 5 % der Nahrungsmittel GVO (nach dem Stand von 2011)<sup>11</sup>. Der Leiter des Labors für molekulargenetische Forschung des ukrainischen Forschungs- und Ausbildungszentrums für Standardisierung, Zertifizierung und Qualitätsprobleme behauptet<sup>12</sup>, dass ungefähr 30 % der Lebensmittel in der Ukraine GVO enthalten. Das sind in der ersten Linie Produkte, die Sojabohnen als Zutat enthalten, insbesondere Würste, Gebäck und Schokoladenprodukte.

Ukrainische Agrarunternehmen<sup>13</sup> empfehlen die Legalisierung derjenigen gentechnisch veränderten Kulturen, die in der EU bereits getestet wurden und die sich als sicher für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erwiesen haben, und zwar ohne weitere Lizenzierungsverfahren. Letzteres geschieht vor dem Hintergrund, dass die Ukraine keine ausreichenden Kapazitäten für eigene

Untersuchungen hat und dass solche Forschungsprojekte erhebliche finanzielle Ressourcen erfordern, die jahrelang dauern können. Die Agrarproduzenten unterstützen den Anbau von GV-Pflanzen, weil es eine große Nachfrage für solche Produkte auf dem internationalen Markt, vor allem in Ostasien, gibt. Der Vorsitzende des Agrarverbands der Ukraine argumentiert, dass die Ukraine die Anwendung von in der EU und in den USA getesteten, gentechnisch veränderten Pflanzen für drei Jahre erlauben soll, bis das System der Biokontrollen in der Ukraine effizient funktioniert. Der Generaldirektor des Ukrainischen Agrobusiness Clubs geht davon aus, dass die Verwendung gentechnisch veränderter Pflanzen für die Produktion von Futtermitteln und für technische Zwecke (z.B. für die Produktion von Bioethanol) erlaubt werden sollte, wie es international üblich ist, dass jedoch die genveränderte Stoffe für die Nahrungsmittelproduktion nicht eingesetzt werden sollten. Diese Vorschläge der Wirtschaftsvertreter sind durchaus sinnvoll. Es müssen aber gleichzeitig andere wichtige Normen, wie z.B. Regelungen zur Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen, entwickelt und konsequent umgesetzt werden.

### **Die Regelung von GVO in der EU**

Die Anwendung von Gentechnologien ist in der EU streng geregelt. Sowohl die GVO als auch die GVO enthaltenden Lebens- oder Futtermittel unterliegen einem umfassenden Genehmigungsverfahren, das die Risikobewertung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt einschließt, bevor das Unternehmen GVO auf den Markt bringen darf. Die Freisetzung von GVO in die Umwelt sowie ihre Platzierung auf dem Markt für den Anbau, den Handel oder die Verarbeitung ist im Wesentlichen in der Richtlinie 2001/18/EG geregelt<sup>14</sup>. Die Richtlinie enthält Grundsätze für die Bewertung von Umwelt Risiken, Anforderungen an die Marktüberwachung (einschließlich der Kontrolle langfristiger Wechselwirkungen mit anderen GVO und mit der Umwelt), verbindliche Beratung und Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit, Verpflichtung zur Beratung der wissenschaftlichen Ausschüsse der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die Möglichkeit des EU-Ministerrat,

<sup>9</sup> [http://zaxid.net/news/showNews.do?moz\\_perekonuye\\_shho\\_produkativ\\_z\\_gmo\\_v\\_ukrayini\\_nemaye&objectId=1268782](http://zaxid.net/news/showNews.do?moz_perekonuye_shho_produkativ_z_gmo_v_ukrayini_nemaye&objectId=1268782)

<sup>10</sup> <http://agronews.ua/node/44794>

<sup>11</sup> <http://tsn.ua/groshi/lishe-5-ukrayinskih-produktiv-mistyat-gmo.html>

<sup>12</sup> Mentioned in [www.apd-](http://www.apd-ukraine.de/images/Knigi/final_for_web2.pdf)

[ukraine.de/images/Knigi/final\\_for\\_web2.pdf](http://www.apd-ukraine.de/images/Knigi/final_for_web2.pdf)

<sup>13</sup> <http://www.day.kiev.ua/uk/article/ekonomika/iz-gmo>

<sup>14</sup> <http://rod.eionet.europa.eu/instruments/559>

über einen Vorschlag des GVO-Ausschusses mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden usw. Im Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG ist festgelegt, dass die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um die Verbreitung von GVO wegen des Fluges von Pollen der GVO Pflanzen in die für den konventionellen oder ökologischen Landbau bestimmten Bereiche zu verhindern (Koexistenz-regelungen).

Obwohl die Entwicklung und Umsetzung nationaler Maßnahmen zur Koexistenz in der Verantwortung der Mitgliedsstaaten liegen, verabschiedete die Europäische Kommission eine Empfehlung (2003/556/EG)<sup>15</sup> für die Erarbeitung nationaler Strategien und optimaler Verfahren zur Sicherung der Koexistenz gentechnisch veränderter Pflanzen mit dem konventionellen und ökologischen Landbau.

Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sieht ein zentralisiertes, einheitliches und transparentes Verfahren für den Marktzugang von GVO bzw. GVO enthaltender Lebens- und Futtermittel vor. Die Anforderungen an die Kennzeichnung von GVO und die Rückverfolgbarkeit sind in der Verordnung 1830/2003 festgelegt<sup>16</sup>.

Alle von der EU zum Anbau, zum Import sowie zur Produktion von Futter- Lebensmitteln und Lene zugelassenen GVO werden in einem öffentlich zugänglichen „Register genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel“ erfasst<sup>17</sup>. Nach dem Stand vom November 2014 enthält es 8 gentechnisch veränderte Sorten von Baumwolle, 3 von Raps, 7 von Sojabohnen und zwei gentechnisch veränderte Mikroorganismen. Allerdings, dürfen die meisten dieser Kulturen in die EU importiert bzw. dort verarbeitet, aber nicht angebaut werden. Nur der gentechnisch veränderte Mais (MON810), der ein Gen zur Steigerung der Resistenz gegen Schädlinge enthält, ist derzeit für den Anbau zugelassen. Gleichzeitig unterliegen zwei gentechnisch veränderte Maishybriden und drei Hybride von Raps sowie daraus abgeleitete Produkte der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rücknahme vom Markt. Außerdem läuft derzeit die

Registrierung von 23 Sorten von gentechnisch veränderten Pflanzen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient eine Schutzklausel (Artikel 23) der Richtlinie 2001/18/EG, die das Recht der Mitgliedstaaten vorsieht, in ihren Hoheitsgebieten den Einsatz bzw. den Verkauf von gentechnisch veränderten Produkten vorübergehend einzuschränken oder grundsätzlich zu verbieten, obwohl sie von der Europäischen Kommission zugelassen wurden, wenn es aus der Sicht der Mitgliedsländer Argumente dafür gibt, dass diese Produkte eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen. Diese Bestimmung wurde in den späten 1990er Jahren und im Jahr 2000 neunmal<sup>18</sup> verwendet. Die EU Mitgliedsstaaten übermittelten ihre Begründungen an die Wissenschaftlichen Ausschüsse der Europäischen Union. Obwohl die Ausschüsse feststellten, dass es keine neuen Erkenntnisse gab, die die ursprüngliche Genehmigungsentscheidung in Frage stellen würden, konnte die Aufsichtsbehörde keine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit herbeiführen, mit denen sie die Mitgliedstaaten zur Abschaffung ihrer Schutzmaßnahmen hätte zwingen können. Danach wurden die Vorschläge der Kommission<sup>19</sup> an den Rat übergeben, der die Vorschläge abgelehnte. Derzeit ist der Anbau von GVO in Österreich, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Deutschland und Luxemburg tatsächlich verboten. Eine ausführlichere Beschreibung der GVO-Verfahren findet man in APD (2010)<sup>20</sup> und auf der Webseite der Europäischen Kommission<sup>21</sup>.

### **Anpassung der ukrainischen Gesetzgebung an die Vorschriften der EU über GVO**

Vor kurzem wurden bestimmte Änderungen des Gesetzes Nr. 1103-1116 verabschiedet<sup>22</sup>, um die ukrainische GVO-Regelung an die der EU anzupassen. Die die Registrierung von GVO-Quellen wurde verstärkt. Weitere Bestimmungen sollen in die ukrainische Gesetzgebung integriert werden.

<sup>15</sup> [ec.europa.eu/agriculture/publi/reports/coexistence2/guide\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/agriculture/publi/reports/coexistence2/guide_en.pdf)

<sup>16</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:32003R1830>

<sup>17</sup> [http://ec.europa.eu/food/dyna/gm\\_register/index\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/index_en.cfm)

<sup>18</sup> Dreimal von Österreich, zweimal von Frankreich und je einmal von Deutschland, Luxemburg, Griechenland und Großbritannien.

<sup>19</sup> Entsprechend den Verfahren der Komitologie.

<sup>20</sup> [www.apd-ukraine.de/images/Knigi/final\\_for\\_web1.pdf](http://www.apd-ukraine.de/images/Knigi/final_for_web1.pdf)

<sup>21</sup> [http://ec.europa.eu/food/food/biotechnology/qanda/d4\\_en.htm#d](http://ec.europa.eu/food/food/biotechnology/qanda/d4_en.htm#d)

<sup>22</sup> Die Änderungen wurden mit dem Gesetz Nr. 1602-18 verabschiedet, s. <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/1602-18>

Am 17.09.2014 hat das Ministerkabinett der Ukraine den Handlungsplan zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der Ukraine und der EU verabschiedet und damit den Zeitplan und die zuständigen Stellen für die Anpassung an die Vorschriften in den verschiedenen Sektoren der Wirtschaft, darunter der Landwirtschaft, festgelegt. Nach diesem Plan soll die Ukraine ihre Gesetzgebung über die Biosicherheit an die entsprechenden EU-Vorschriften in den nächsten zwei Jahren anpassen.

Die Vorschriften, die für die Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG über die geregelte Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt notwendig sind, sollen bis zum August 2016 erarbeitet und dem Ministerkabinett zur Entscheidung übergeben werden. Die Richtlinie sieht unter anderem die Entwicklung eines wirksamen Überwachungs- und Kontrollsystems zur Einhaltung der Vorschriften über nicht zugelassene GVO, die entsprechende Risikobewertung sowie die Meldeverfahren bei der Freisetzung von GVO usw. vor. Darüber hinaus sollen Datensicherheit verstärkt und die geistigen Eigentumsrechte gewährleistet werden.

Die ukrainische Regierung soll weiterhin bis August 2016 Rechtsvorschriften entwickeln, in denen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Bewegung genetisch veränderter Organismen<sup>23</sup> adäquate Berücksichtigung finden. Diese Verordnung sieht die Implementierung von Zulassungsverfahren für die geregelte Freisetzung von GVO in die Umwelt und die direkte Verwendung von GVO bei der Lebens- bzw. Futtermittelproduktion bzw. -verarbeitung vor.

Bis zum August 2017 sollen die Bestimmungen der Richtlinie vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen (GVM)<sup>24</sup> in die ukrainische Gesetzgebung aufgenommen werden. Die Richtlinie beschreibt die allgemeinen Grundsätze sowie Schutzmaßnahmen, die Klassifizierung von GVM, die Durchführung von Risikobewertungen durch die Verwender, die Einführung von Meldeverfahren und die Kriterien für die Notfallpläne.

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regierung der Ukraine den wirklichen Umsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen und Materialien auf dem Binnenmarkt feststellen, entsprechende Gesetzesänderungen implementieren und die staatlichen Regelungen in diesem Bereich verbessern sollte. Das Recht der Verbraucher auf wahrheitsgemäße Information über den GVO-Gehalt in Lebensmitteln soll gewährleistet werden, so dass sie die Produkte wählen können, die ihren Präferenzen entsprechen. Die Anpassung der ukrainischen Gesetzgebung an die entsprechenden EU-Vorschriften wird zur Schaffung eines operativen Systems der Biosicherheit in der Ukraine beitragen.**

<sup>23</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32003R1946>

<sup>24</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32009L0041>